



Weisung Winterdienst

der

**Einwohnergemeinde
Adelboden**

vom 1. November 2015

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDLAGEN.....	3
2. ABGRENZUNGEN.....	3
3. ZIELSETZUNGEN.....	3
4. GRUNDSÄTZE WINTERDIENST.....	3
4.1 STANDARD DES WINTERDIENSTES AUF GEMEINDESTRASSEN.....	3
4.2 NÄCHTLICHE BESCHRÄNKUNG DES WINTERDIENSTES AUF GEMEINDESTRASSEN.....	4
5. PRIORITÄTEN	4
6. ORGANISATION GEMEINDE.....	4
6.1 AUFSICHT UND KOORDINATION WINTERDIENST	4
6.2 PIKETTDIENST, ERREICHBARKEIT	4
6.3 EINSATZZEITEN	5
6.4 EIGENLEISTUNGEN GEMEINDE	5
6.5 KOORDINATION MIT LAWINENKOMMISSION	5
7. AUFTRÄGE AN DRITTE.....	5
7.1 GROSSE SCHNEESCHLEUDERN.....	5
7.2 KLEINE SCHNEESCHLEUDERN	5
7.3 PFLÜGE.....	5
7.4 AUFTAUMITTEL, SPLITTER	6
7.5 SCHNEEABFUHR.....	6
7.6 EINSATZGEBIETE.....	6
7.7 GEBIETSÜBERGREIFENDE EINSÄTZE.....	6
7.8 AUSMASS UND VERGÜTUNG	6
8. BENACHBARTES GRUNDEIGENTUM	6
8.1 SEITLICHE ZUGÄNGE ZU GEMEINDESTRASSEN.....	6
8.2 BAUTEN UND ANLAGEN ENTLANG GEMEINDESTRASSEN.....	7
8.3 ABLAGERUNG VON SCHNEE AUF ANSTOSSENDEN GRUNDSTÜCKEN	7
8.4 ABLAGERUNG VON SCHNEE AB PRIVATEM GRUND	7
ANHANG I.....	8

1. Grundlagen

Grundlagen Kanton:

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV)

2. Abgrenzungen

Die vorliegende Weisung beschränkt sich auf den Winterdienst auf den Gemeindestrassen. Soweit die gemeindeeigene Wegequipe auch Privatstrassen und -plätze räumt, werden die diesbezüglichen Standards jeweils in einem separaten Vertrag festgehalten.

Der Winterdienst auf der Kantonsstrasse wird durch den Kanton selber sichergestellt und ist nicht Bestandteil dieser Weisung. Hingegen muss die Gemeinde den Unterhalt der Gehwege sicherstellen und somit auf diesen auch den Winterdienst sicherstellen.

3. Zielsetzungen

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, den Schutz vor Schneeverwehungen und die Glatteisbekämpfung.

Er ist auf allen Gemeindestrassen in dem Mass auszuführen, dass:

- die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Strassen bei angepasster Fahrweise und wintertauglich ausgerüsteten Fahrzeugen sicher befahren werden können,
- heikle Strecken entschärft sind,
- der ordentliche Betrieb des strassengebundenen ÖV begünstigt wird,
- er wirtschaftlich ist.

Es wird angestrebt, dass die Gemeindestrassen 4 Stunden nach Einsatzbefehl erstmals geräumt sind.

4. Grundsätze Winterdienst

4.1 *Standard des Winterdienstes auf Gemeindestrassen*

Auf den Strassen wird eine Schwarzräumung angestrebt. Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen. Bei Bedarf können vorbeugend auch Auftaumittel eingesetzt werden. Insbesondere bei Temperaturstürzen können jedoch örtliche Glatteisbildungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Strassen können nach Schneefällen längere Zeit ganz oder teilweise schneebedeckt bleiben.

Eine ausschliesslich mechanische Räumung von Gemeindestrassen (Weissräumung) ist in der Gemeinde grundsätzlich nicht vorgesehen.

4.2 Nächtliche Beschränkung des Winterdienstes auf Gemeindestrassen

Um den Winterdienst möglichst wirtschaftlich auszuführen, wird er auf allen Gemeindestrassen abends auf 18.00 Uhr beschränkt. In der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr besteht kein Anspruch auf geräumte und enteiste Strassen. Ab 06.00 Uhr richtet sich die Betriebsbereitschaft einer Strasse nach den im Kapitel 5 festgelegten Prioritäten.

Auf Strecken mit öffentlichem Verkehr gilt die Beschränkung zwischen dem letzten und dem ersten regulären Kurs gemäss geltendem ÖV-Angebotsanschluss.

5. Prioritäten

Die Gemeindestrassen werden für den Winterdienst in die nachfolgenden Prioritäten eingestuft (vgl. Anhang 1):

- Priorität 1: Basiserschliessungsstrassen
- Priorität 2: Schulwege
- Priorität 3: übrige Gemeindestrassen
- Aufträge für Privatstrassen und -plätze (soweit betreffend Logistik zweckmässig)

6. Organisation Gemeinde

6.1 Aufsicht und Koordination Winterdienst

Die operative Leitung und Koordination des Winterdienstes obliegt dem Chefwegmeister bzw. seinem Stellvertreter. Er informiert sich vor Arbeitsbeginn und im Bedarfsfall während der Arbeit über die aktuelle Wetterlage und die Prognosen, den Strassenzustand und die Lawinengefahr mit folgenden Quellen:

- Mündlicher Rapport seines Stellvertreters (nach arbeitsfreien Tagen und Abwesenheiten)
- Wetterbericht Radio
- Wetterbericht Telefon 162
- Schnee- und Lawinenbulletin Telefon 187
- Wetterwarnungen REZ
- Wetterdaten ab Internet
- Weisungen der Lawinenkommission.

6.2 Pikettdienst, Erreichbarkeit

Vom 1. November bis 30. April besteht für den Winterdienst eine Pikettnummer, auf welcher rund um die Uhr ein Mitarbeiter der Wegequipe erreichbar ist und Anliegen entgegen nimmt. Dieser entscheidet, ob ein unmittelbares Ausrücken zwingend ist oder ob bis zum ordentlichen Arbeitsbeginn zugewartet werden kann. Zwingend ist ein Einsatz insbesondere dann, wenn die Durchfahrt für Interventionsdienste hergerichtet werden muss oder wenn Personen unmittelbar gefährdet sind.

6.3 Einsatzzeiten

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsatzzeiten sind einzuhalten (insbesondere Lenkzeiten, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie wöchentliche Arbeitszeiten bzw. Höchstarbeitszeiten).

6.4 Eigenleistungen Gemeinde

Die Wegequipe leistet im Rahmen der verfügbaren Kapazität und Gerätschaft einen massgeblichen Beitrag an den Winterdienst. Soweit diese Massnahmen witterungsbedingt nicht ausreichen, werden Dritte beigezogen.

6.5 Koordination mit Lawinenkommission

Die Lawinenkommission beurteilt und überwacht die Lawinensituation auf dem Gemeindegebiet von Adelboden. Sie entscheidet nach eigenem Ermessen über Sperrung und Wiedereröffnung von Strassen-, Weg- und Wanderwegabschnitten.

Bis und mit Gefahrenstufe 3 entscheiden der Chefwegmeister oder dessen Stellvertreter ohne gegenteilige Anweisungen durch die Lawinenkommission selber, ob sie aufgrund der Lawinengefahr auf kritischen Wegabschnitten den Winterdienst ausführen oder nicht. Wird aus diesem Grund auf den Winterdienst vorerst verzichtet, informieren sie die Lawinenkommission darüber.

Ab Gefahrenstufe 4 darf der Winterdienst auf kritischen Strassen- und Wegabschnitten erst ausgeführt werden, wenn diese durch die Lawinenkommission hierfür frei gegeben werden.

Für die Hahnenmoosstrasse zwischen Bergläger und Geils wird auf das separate Konzept zusammen mit dem Konzessionsnehmer verwiesen.

7. Aufträge an Dritte

7.1 Grosse Schneeschleudern

Der Einsatz von grossen Schneeschleudern erfolgt durch Dritte. Die Gemeinde schliesst hierfür die nötigen Verträge ab. Auch wenn hierfür grundsätzlich Einsatzgebiete zugeteilt werden, sollen gebietsübergreifende Einsätze im Hinblick auf eine Optimierung der Abläufe auch möglich sein.

7.2 Kleine Schneeschleudern

Der Einsatz von kleinen Schneeschleudern erfolgt sowohl in Eigenleistung wie auch durch Dritte. Die Gemeinde schliesst hierfür die nötigen Verträge ab.

7.3 Pflüge

Der Einsatz von Pflügen erfolgt sowohl in Eigenleistung wie auch durch Dritte. Die Gemeinde schliesst hierfür die nötigen Verträge ab.

7.4 Auftaumittel, Splitter

Die Gemeinde beschafft die nötigen Auftaumittel und den Splitter, und setzt sie in erster Linie in Eigenleistung ein.

Der Einsatz von Auftaumitteln und Splitter durch Dritte ist möglich. Die Gemeinde stellt dabei das Material zur Verfügung, wobei der Bezug durch Dritte und dessen Verwendung täglich zu rapportieren ist.

7.5 Schneeabfuhr

Die Schneeabfuhr erfolgt durch Dritte.

7.6 Einsatzgebiete

Als Organisationsgrundlage der Schneeräumung werden für die grossen Schneeschleudern die drei Haupteinsatzgebiete festgelegt:

- Los 1: Hinderesegge – Bergläger und Bergläger – Geils
- Los 2: Oey – Fuhre – Dorf, Stiegelschwand – Aebi – Gilbach sowie Schibämatten – Gasse – Fuhre
- Los 3: Ausserschwand – Schlegeli, Kreuzgasse – Birg – Boden sowie Alpina – Bonderlen – Eggetli

Die Einsatzgebiete für die Schneepflüge und die kleinen Schleudern werden bedarfsweise festgelegt, soweit sie nicht selber durch die Gemeindeequipe geräumt werden.

7.7 Gebietsübergreifende Einsätze

Auch wenn in den Verträgen grundsätzlich Einsatzgebiete zugeteilt werden, sollen gebietsübergreifende Einsätze im Hinblick auf eine Optimierung der Abläufe jederzeit möglich sein.

7.8 Ausmass und Vergütung

Die Schneeräumungsarbeiten werden nach geleistetem Aufwand vergütet. Die Entschädigung richtet sich dabei nach der Tarifliste der Gemeinde. Dabei wird jeweils nur diejenige Fahrzeugkategorie entschädigt, wie sie für die Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Einzig die grossen Schneeschleudern werden nach den im Wettbewerb offerierten Einheitspreisen entschädigt.

8. Benachbartes Grundeigentum

8.1 Seitliche Zugänge zu Gemeindestrassen

Auf die seitlichen Zugänge wird beim Schneepflügen Rücksicht genommen. Dadurch darf jedoch kein erheblicher Mehraufwand entstehen und die Räumung der Gemeindestrassen nicht verzögert werden.

8.2 Bauten und Anlagen entlang Gemeindestrassen

Die Anforderungen an Bauten und Anlagen längs öffentlicher Strassen sind in der kantonalen Strassenverordnung geregelt. Insbesondere sind sie so zu erstellen, dass sie auch den Beanspruchungen durch den Winterdienst standhalten.

8.3 Ablagerung von Schnee auf anstossenden Grundstücken

Die Beförderung des Schnees durch Pflügen, Schleudern oder auf andere Weise auf anstossende Grundstücke ist von den Grundeigentümern zu dulden, sofern dadurch an der Liegenschaft nicht namhafter Schaden entsteht. Wenn für das seitliche Ausstossen oder -schleudern in Absprache zwischen Grundeigentümer und Wegequipe ordnungsgemäss erstellte Zäune örtlich demontiert werden, sind diese im Frühling durch die Wegequipe wieder zu erstellen.

8.4 Ablagerung von Schnee ab privatem Grund

Schnee ab privatem Grund darf nur bis zur offiziellen Schneeräumung auf öffentlichem Grund abgelagert werden. Dabei darf der Verkehr auf der Gemeindestrasse nicht beeinträchtigt werden.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorliegende Weisung am 3. November 2015 beschlossen und setzt diese rückwirkend auf 1. November 2015 in Kraft.

Adelboden, im November 2015

GEMEINDERAT ADELBODEN



Stefan Lauber
Obmann



Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Basiserschliessungsstrassen

(gemäss Anhang 2 des Gemeindebaureglements)

- a. Zelgstrasse
- b. Landstrasse (Einmündung Zelgstrasse bis Kirche / Rest Staat)
- c. Dorfstrasse
- d. Senggistrasse
- e. Haltenstrasse (bis Abzweigung Platzmatte)
- f. Hahnenmoosstrasse (bis Bergläger)
- g. Stiegelschwandstrasse (bis Schärmtanne)
- h. Schlegelistrasse
- i. Hörnliweg (bis Chlyne Grabe)
- j. Ausserschwandstrasse (bis Schulhaus)
- k. Bodenstrasse (Oey bis Kreuzgasse)
- l. Engstligenstrasse (bis Raufmatte)
- m. Obere Bodenstrasse
- n. Fuhrenstrasse
- o. Kreuzgasse
- p. Flecklistrasse
- q. Walezubenstrasse
- r. Bonderlenstrasse (bis Abzweigung Bonderlengraben)
- s. Alte Strasse
- t. Neuweg (bis Abzweigung Holzachseggenweg)
- u. Oeysträssli